



Gemeinde Dällikon

GEBÜHRENVERORDNUNG

vom 12. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgende Verordnung:	1
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	1
Art. 2 Gebührenpflicht	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	1
Art. 5 Gebührentarif	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	3
Art. 10 Kostenvorschuss.....	3
Art. 11 Mehrwertsteuer	3
Art. 12 Fälligkeit	3
Art. 13 Verzugszins	3
Art. 14 Gebührenverfügung	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung	4
Art. 16 Verjährung.....	4
II. Die einzelnen Gebühren.....	4
Verwaltung allgemein	4
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	4
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	4
Bauwesen	4
Art. 19 Grundlagen.....	4
Art. 20 Gebührenbemessung	5
Art. 21 Gebührenrahmen.....	5
Art. 22 Gebührenreduktion.....	5
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle.....	6
Art. 24 Planungen.....	6
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	6
Art. 25 Gemeindebibliothek.....	6
Art. 26 Sportanlagen und Räumlichkeiten Mehrzweckgebäude Leepünt.	7

Bürgerrecht	7
Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer ¹	7
Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer ¹	7
Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen ¹	7
Art. 30 Kosten Eignungstests ¹	7
Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	7
Art. 31 Einwohnerkontrolle ¹	7
Feuerwehrwesen.....	8
Art. 32 Feuerwehr	8
Finanzen und Steuern	8
Art. 33 Steuerausweise	8
Friedhofswesen	8
Art. 34 Bestattungskosten ¹	8
Art. 35 ¹ (aufgehoben)	8
Wohnen im Alter	9
Art. 36 Alterswohnungen	9
Gesundheitswesen ¹	9
Art. 37 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen ¹	9
Art. 38 Tierkadaver ¹	9
Polizeiwesen.....	9
Art. 39 Gastgewerbepatente ¹	9
Art. 40 Hinausschieben der Schliessungsstunden ¹	9
Art. 41 Abgaben auf gebranntes Wasser ¹	9
Art. 42 Hunde ¹	9
Art. 43 Waffenerwerbsscheine ¹	10
Art. 44 Weitere polizeiliche Bewilligungen	10
Schulwesen.....	10
Art. 45 Angebote der Schule	10
Art. 46 Schulergänzende Betreuung	10
Nutzung öffentlichen Grundes.....	10
Art. 47 Nachtparkiergebühren	10
Art. 48 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	11
Rechtspflege.....	11
Art. 49 Wiedererwägungsgesuche	11
Art. 50 Neubeurteilungen	11
Art. 51 Friedensrichter / Friedensrichterin	11

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 52 Übergangsbestimmung	11
Art. 53 Inkrafttreten	11

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benützung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern (Kanzleigeühren), sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Im Gebührentarif kann vorgesehen werden, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
- c) um maximal 50 % herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebährentarif.

Art. 20 Gebährenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An- und Aufbauten: Grundtaxe nach zu erwartendem Aufwand (Erfahrungswert).
- b. Umbauten: Grundtaxe nach zu erwartendem Aufwand (Erfahrungswert).
- c. Zweckänderungen/Nutzungsänderungen und weitere Bauvorhaben: Grundtaxe nach zu erwartendem Aufwand (Erfahrungswert).
- d. Verursacht die Gesuchsprüfung einen grossen Zeitaufwand und bei erheblicher Bedeutung des Geschäftes kann der Gemeinderat im Einzelfall die festgesetzten Ansätze überschreiten. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 21 Gebährenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 12'000 Franken.

² Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, wird für jedes weitere Gebäude eine Zusatztaxe erhoben. Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne Bauwerk als selbstständiges Gebäude.

³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁴ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt 100 Franken.

Art. 22 Gebährenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um den Betrag der bereits mit dem Vorentscheid in Rechnung gestellten Gebühr reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessenen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen werden die Gebühren wie folgt reduziert:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 60%,
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 60%,
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 60%,
- d. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 60%.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 100 Franken.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 25 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken (Einschreibung, Präsenznutzung und Ausleihe) werden kostenlos Ausweise ausgestellt. Für besondere Leistungen wie Reservationen, Abgabe von Auszügen und Ausstellen von Ersatzausweisen wird eine Gebühr bis maximal 10 Franken erhoben. Die Gebühren sind nicht kostendeckend (Bildungsauftrag). Die Gebühren für den Ersatz von verlorenen oder defekten Medien richten sich nach den Kosten für die Reparatur oder die Wiederbeschaffung und Bearbeitung.

² Für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Dällikon können die Gebühren reduziert werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 26 Sportanlagen und Räumlichkeiten Mehrzweckgebäude Leepünt.

¹ Für die Benützung der Sportanlagen und der Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes Leepünt werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

³ Für ortsansässige Vereine gelten reduzierte Benützungsgebühren. Die nicht kommerzielle Benützung für den Trainingsbetrieb und die jährliche Vereinsversammlung ist gebührenfrei.

Bürgerrecht

Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer ¹

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 100 bis 400 Franken pro Person.

² Bei einem gemeinsamen Gesuch von Ehegatten wird die Gebühr bei einer Person um 50% ermässigt.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer ¹

¹ Die Gebühr für ausländische Bewerberinnen und Bewerber beträgt 500 bis 700 Franken pro Person.

² Bei einem gemeinsamen Gesuch von Ehegatten wird die Gebühr bei einer Person um 50% ermässigt.

Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen ¹

¹ Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr.

² Wer bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr.

³ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

Art. 30 Kosten Eignungstests ¹

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest selbst.

Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

Art. 31 Einwohnerkontrolle ¹

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Ausländerrechtliche Gebühren sind gemäss der Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21) zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 32 Feuerwehr

¹ Die Gemeinde Dällikon erfüllt die Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon. Die Gebühren für diese Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des Zweckverbandes.

Finanzen und Steuern

Art. 33 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 34 Bestattungskosten ¹

¹ Bestattungen von Personen, die ihren melderechtlichen Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Dällikon hatten und auf dem Friedhof Dällikon beigesetzt werden, sind gemäss kantonaler Bestattungsverordnung kostenfrei.

² Für Heimtransporte von auswärts Verstorbenen können die Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

³ Für zusätzliche Leistungen, die aufgrund besonderer Wünsche der anordnungsberechtigten Personen erbracht werden, können die Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

⁴ Bei Bestattungen von Personen, die ihren melderechtlichen Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Dällikon hatten und auswärts beigesetzt werden, erfolgt die Vergütung der Bestattungskosten gemäss kantonaler Bestattungsverordnung.

⁵ Bei Personen, die ihren melderechtlichen Wohnsitz nicht in der Politischen Gemeinde Dällikon oder einer angeschlossenen Gemeinde hatten, werden die Gebühren den Auftraggebenden kostendeckend in Rechnung gestellt.

⁶ Bestattungen von Personen, die ihren melderechtlichen Wohnsitz vor dem Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim in der Politischen Gemeinde Dällikon hatten und auf dem Friedhof der Politischen Gemeinde Dällikon beigesetzt werden, sind in der Regel gebührenfrei.

Art. 35 ¹ (aufgehoben)

Wohnen im Alter

Art. 36 Alterswohnungen

¹ Alterswohnungen werden zu kostendeckenden Preisen vermietet.

² Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.

Gesundheitswesen ¹

Art. 37 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen¹

Die Gemeinde Dällikon erbringt stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen gemäss Pflegegesetz im Rahmen der Zweckverbände Gesundheitszentrum Dielsdorf und Spitex Buchs-Dällikon. Die Gebühren für diese Leistungen richten sich nach den Bestimmungen der Zweckverbände.

Art. 38 Tierkadaver ¹

¹ Die Kosten für die Entsorgung von toten Tieren und Tierischen Nebenprodukten (TNP) werden den Gemeinden vom kantonalen Veterinäramt in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Dällikon verrechnet die Gebühren kostendeckend den Inhaberinnen und Inhabern der Tiere oder der TNP weiter.

Polizeiwesen

Art. 39 Gastgewerbepatente ¹

¹ Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren von 20 bis 1'000 Franken erhoben.

² Zusätzlich können Kontrollgebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken pro Jahr erhoben werden.

Art. 40 Hinausschieben der Schliessungsstunden ¹

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis 100 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 800 Franken erhoben.

³ Zusätzlich können Kontrollgebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken pro Jahr erhoben werden.

Art. 41 Abgaben auf gebranntes Wasser ¹

Die Abgabe auf gebranntes Wasser für Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser gemäss Gastgewerbeverordnung des Kantons Zürich.

Art. 42 Hunde ¹

¹ Hundehaltende bezahlen für jeden von ihnen in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200

Franken. Dieser Gebührenrahmen passt sich bei Änderungen des Hundegesetzes automatisch an.

² Für Mehraufwand im Zusammenhang mit Mutationen sowie für Verfügungen können gemäss Hundeverordnung des Kantons Zürich weitere Gebühren erhoben werden.

Art. 43 Waffenerwerbsscheine ¹

¹ Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 14.541) erhoben.

² Die Gebühr für einen Ablehnungsentscheid entspricht der maximalen Waffenerwerbsscheingebühr.

Art. 44 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Für Vereine sowie kulturelle und gemeinnützige Institutionen mit Sitz in Dällikon werden keine Gebühren erhoben.

Schulwesen

Art. 45 Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote und Klassenlager der Schule werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad bis maximal 100 % erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport
- Klassenlager (Verpflegungsbeitrag)
- Schneesportlager
- Blockflötenunterricht

Art. 46 Schulergänzende Betreuung

¹ Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

² Für die schulergänzende Betreuung in Tagessonderschulen oder Sonderschulheimen werden den Erziehungsberechtigten die effektiven Verpflegungstage nach gültigen Ansätzen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich in Rechnung gestellt.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 47 Nachtparkiergebühren

¹ Für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Fahrzeugart erhoben.

² Die Gebührenpflicht und der Gebührentarif werden in der Nachtparkierverordnung und im Gebührenreglement zur Nachtparkierverordnung näher umschrieben und festgesetzt.

Art. 48 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Rechtspflege

Art. 49 Wiedererwägungsgesuche

Wiedererwägungsgesuche werden unentgeltlich behandelt.

Art. 50 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt 300 bis 1'500 Franken.

Art. 51 Friedensrichter / Friedensrichterin

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017

Namens der Politischen Gemeinde Dällikon:

Der Präsident: René Bitterli

Der Schreiber: Ruedi Bräm

In Kraft gesetzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Februar 2018 auf den
1. Januar 2018

¹ Änderungen genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember
2025, in Kraft getreten am 1. April 2026